

## Wahlen.

(Vom 18. Mai 1923.)

*Politisches Departement.*

Abteilung für Auswärtiges.

Chef des Konsulardienstes: Benziger, Dr. Charles, von Einsiedeln,  
provisorischer Inhaber der Stelle.

*Departement des Innern.*

Forstwesen, Jagd und Fischerei.

Oberforstinspektor: Petitmermet, Marius, von Yvorne, eidgenössischer Forstinspektor, in Bern.

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an die  
Kantonsregierungen betreffend den Abbau der Arbeitslosenfürsorge.

(Vom 18. Mai 1923.)

*Herr Präsident,*

*Herren Regierungsräte,*

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den „Beschluss des Bundesrates über den Abbau der Arbeitslosenfürsorge“ samt dem Bericht an die Bundesversammlung und überdies den Ausführungsbeschluss über „teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung“ zur Kenntnis zu bringen.

Die Erläuterungen zum erstgenannten Beschluss ergeben sich aus dem Bericht an die Bundesversammlung, sodass wir uns weiterer Bemerkungen hiezu enthalten können.

Zum zweiten Beschluss erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Einstellung der Unterstützungen auch die teilweise Arbeitslosen umfasst. Für die Berufsarten, wo die Unterstützungen gänzlich eingestellt sind, gibt es keine Möglichkeit, Ausnahmen zu machen. Durch eine genaue Kontrolle ist zu verhüten, dass sich die Arbeitslosen der Berufsarten, in denen die Unterstützung eingestellt ist, bei den Berufsarten anmelden, für die sie weiterbesteht.

Dagegen steht es den Kantonen frei, zur Vermeidung grosser Härten Ausnahmen von der Vorschrift in Art. 2 des Beschlusses zu gewähren, wonach vom 18. Juni hinweg die Unterstützung bis auf weiteres nur noch Arbeitslosen zuteil werden darf, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen; doch dürfen die Ausnahmen nicht zu einer vollständigen Aufhebung der Regel führen.

Die Bestimmung in Art. 3 des Beschlusses, wonach die Möglichkeit besteht, für Auslandschweizer eine Ausnahme zu machen von den Einschränkungen in Art. 1 und 2, rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, dass diesen nach ihrer Rückkehr in die Schweiz billigerweise eine gewisse Zeit eingeräumt werden muss, um sich nach Arbeit umzusehen.

Wenn auch die Besserung der Wirtschaftslage einen Abbau der Unterstützungen gestattet, so ist nicht zu vergessen, dass auf den Winter mit Rückschlägen zu rechnen ist; die Möglichkeit muss offen bleiben, die eine oder andere Einstellungsmassnahme zu widerrufen, wenn die Verhältnisse es erfordern.

Wenn auch mit den Unterstützungen abgebaut wird, so besteht doch nach wie vor die Notwendigkeit, den Arbeitsnachweis weiter auszubauen und zu vervollkommen. Die restlose Ausnützung vorhandener Arbeitsgelegenheiten ist erste Voraussetzung einer wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, und wir ersuchen Sie daher, dem Arbeitsnachweis auch weiterhin Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Sie wollen namentlich darauf hinwirken, dass die Betriebsinhaber und deren Berufsverbände der Meldepflicht gemäss Art. 5 und 37 und 38 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 nachkommen.

Wir laden Sie auch ein, der in vielen Berufsarten auftretenden Neigung, ausländische Arbeitskräfte ohne Not ins Land zu ziehen, entgegenzutreten und zu veranlassen, dass die Be-

hörden, die über solche Gesuche zu entscheiden haben, sich mit den Arbeitsämtern in Verbindung setzen, damit die Lage des Arbeitsmarktes bei der Prüfung der Gesuche berücksichtigt wird.

Sodann gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass es sich mit Rücksicht auf den im nächsten Winter zu erwartenden Rückschlag empfiehlt, die Ausführung von Notstandsarbeiten auf diesen Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen, wobei die Arbeiten gemäss unserer Weisung vom 2. Mai 1923 auf die Orte zu konzentrieren sind, wo eine fühlbare Arbeitslosigkeit besteht oder Arbeitslose zur Verwendung gelangen können.

Schliesslich wollen wir nicht unterlassen, die Vorschrift des Art. 9, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 in Erinnerung zu rufen, die in der Praxis vielfach nicht die nötige Beachtung gefunden hat. Danach können die Gemeinden von den Arbeitslosen, die eine Unterstützung beziehen, verlangen, dass sie gegen Auszahlung der Unterstützung und, je nach der Dauer der Beschäftigung, eines Zuschlages arbeiten. Wir verweisen diesbezüglich auf unser Kreisschreiben vom 29. Oktober 1921, worin wir uns eingehend über die Bedeutung dieser Vorschrift ausgesprochen haben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 18. Mai 1923.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*  
Schulthess.

### Niesenbahn-Gesellschaft.

Den Inhabern von Obligationen des  $4\frac{1}{2}\%$ -Hypothekaranleihe **I. Ranges** der Niesenbahn-Gesellschaft vom 15. Dezember 1908 im Betrage von Fr. 850,000 wird hierdurch bekanntgegeben, dass die zweite Zivilabteilung des schweizerischen Bundesgerichts in ihrer Sitzung vom 17. Mai 1923 die von der Gläubigergemeinschaft vom 3. März 1923 gefassten Beschlüsse genehmigt hat. Diese Beschlüsse lauten:

1. Erlass des vom 1. März 1913 bis 1. März 1918 einschliesslich verfallenen Zinses.
2. Umwandlung des Kapitals und des vom 1. September 1918 bis 1. März 1922 einschliesslich verfallenen Zinses in je 12 Prioritätsaktien zu je Fr. 100 mit Vorzugsdividende bis  $5\%$ ,

Anteil an der Superdividende nach Ausschüttung einer Dividende von 4 % auf die Stammaktien und Vorzugsanspruch auf das Liquidationsergebnis; Beginn des Dividendengenusses am 1. März 1922.

Sämtliche noch nicht deponierten Obligationen sind ohne Verzug der Kantonalbank von Bern, Hauptsitz in Bern und Filiale in Thun, der Spar- & Leihkasse in Bern und den Herren A. Sarasin & Cie., Bank in Basel, zum Umtausche einzusenden.

Lausanne, den 17. Mai 1923.

Für die zweite Zivilabteilung  
des schweizerischen Bundesgerichts,  
Der Präsident: **Stooss.**

### Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1922 und 1923.

Monate	1922	1923	1923	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	12,311,762. 90	12,626,491. 74	314,728. 84	—
Februar . . .	11,327,249. 36	13,320,591. 28	1,993,341. 92	—
März . . .	14,822,253. 13	15,835,213. 95	1,012,960. 82	—
April . . .	12,053,936. 31	15,413,319. 51	3,359,383. 20	—
Mai . . .	12,046,790. 55			
Juni . . .	13,418,403. 19			
Juli . . .	12,703,705. 86			
August . . .	12,531,206. 39			
September . . .	12,093,743. 51			
Oktober . . .	14,165,330. 35			
November . . .	13,620,012. 46			
Dezember . . .	22,585,431. 64			
Total	163,679,825. 65			
Auf Ende April	50,515,201. 70	57,195,616. 48	6,680,414. 78	—

3 $\frac{1}{2}$  % eidg. Anleihe von Fr. 25,000,000 von 1909.

**Kapitalrückzahlung auf 15. August 1923.**

Infolge der heute stattgefundenen vierten Verlosung gelangen auf 15. August 1923 aus der obgenannten Anleihe nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg ausser Verzinsung:

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
2241— 2260	19921—19940	25061—25080	39501—39520
2661— 2680	20661—20680	25981—26000	40221—40240
5981— 6000	21621—21640	31301—31320	42861—42880
7501— 7520	21861—21880	32921—32940	47281—47300
8121— 8140	21941—21960	33661—33680	49061—49080
9301— 9320	22201—22220	34461—34480	49681—49700
13201—13220	22481—22500	34701—34720	
19241—19260	23341—23360	36641—36660	
19581—19600	24321—24340	38961—38980	

Die Einlösung vorbezeichneter 660 Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 330,000 erfolgt gemäss Anleihensbedingungen

bei der Eidgenössischen Staatskasse, bei den Kassen der Schweizerischen Nationalbank und den übrigen schweizerischen Banken.

Von den frühern Ziehungen sind noch Obligationen ausstehend rückzahlbar am:

15. August 1920: Nrn. 10310, 14034, 14038, 14040.

15. August 1921: Nrn. 46203—46206.

15. August 1922: Nr. 24848.

Diese Titel tragen seit den bezüglichen Verfalltagen keinen Zins mehr.

Bern, den 15. Mai 1923.

**Eidg. Kassen- und Rechnungswesen.**

## **Eröffnung eines Zollfreilagers auf dem Dreispitz in Basel in Verbindung mit dem schweizerischen Hauptzollamt.**

Auf den 29. Mai 1923 wird auf dem Dreispitz in Basel ein öffentliches Zollfreilager (port franc) dem Betriebe übergeben.

Auf denselben Zeitpunkt wird daselbst unter der Bezeichnung „Schweiz. Hauptzollamt, Zollfreilager Dreispitz, Basel“ ein mit den reglementarischen Befugnissen ausgestattetes Zollamt errichtet.

Das genannte Zollamt ist ebenfalls zur Einfuhrabfertigung von  
Wein in ganzen und halben Wagenladungen,  
Rohtabakblättern,  
Essig und Essigsäure  
ermächtigt.

Aus dem Auslande eintreffende Güter mit Bestimmung zur Transitlagerung im erwähnten Freilager können daher inskünftig bei den Grenzzollämtern zur Transitabfertigung nach dem Zollfreilager Dreispitz angemeldet werden.

Bern, den 22. Mai 1923.

Eidg. Oberzolldirektion: **Gassmann.**

---

## **Wiedereröffnung des Zollamtes für die Abfertigung von Reisendengepäck in Interlaken.**

Auf den 25. Juni nächsthin wird das Gepäckzollamt im Hauptbahnhof (B. L. S.) Interlaken wieder eröffnet und über die kommende Saison bis am 25. August a. c. in Betrieb gehalten.

Während dieser Periode können aus dem Ausland mit Bestimmung nach Interlaken eingehende Sendungen von Reiseeffekten (einschliesslich der zum persönlichen Gebrauch der Reisenden dienenden Sportartikel), sowie von Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut an der Grenze im Transit zur Zollabfertigung bei genannter Empfangsstation abgefertigt werden.

Bern, den 19. Mai 1923.

(2.)

Eidg. Oberzolldirektion: **Gassmann.**

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.05.1923
Date	
Data	
Seite	265-270
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 723

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.